

Preetz, den 27.05.2026

per Mail an: Thomas Wagner, Geschäftsführer des Sozialausschusses

**Schriftliche Stellungnahme
der Landesverbände
Kindertagespflege Schleswig-Holsteins
(LVKTPSH und LVMoKi-SH)**



**zum Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des
Kindertagesförderungsgesetzes
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
Drucksache 20/4378**

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6595

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,
sehr geehrter Herr Wagner,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns im Namen unserer Mitglieder und der Kindertagespflegepersonen,
welche wir landesweit vertreten, für die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme
abgeben zu können.

Wir beziehen uns in unserer Stellungnahme auf den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Kindertagesförderungsgesetzes; Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN ; Drucksache 20/4378

Zunächst möchten wir die Bedeutung der Kindertagespflege als **gleichberechtigte Säule in
der frühkindlichen Betreuung** betonen. Sie ist eine flexible, qualitativ hochwertige und
familiennahe Betreuungsform, die einen unverzichtbaren Beitrag zur Vereinbarkeit von
Familie und Beruf leistet. Daher ist es auch essentiell, die Rahmenbedingungen für die
Kindertagespflege weiterhin zu stärken und zu fördern, um die Qualität und Attraktivität
dieser Betreuungsform langfristig zu sichern.

Wir begrüßen daher den vorliegenden Entwurf für die Kindertagespflegepersonen und
machen nachfolgend auf bestehende offene Punkte aufmerksam.

Stellungnahme der Landesverbände Kindertagespflege Schleswig-Holsteins (LVKTPSH und LVMoKi-SH)

Als positiv möchten wir hervorheben, dass die eingesparten 35 Mio. mit dem vorliegenden Investitionsprogramm "KiTa für Alle" im System Kita verbleiben sollen. Somit tragen sie maßgeblich zur weiteren Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung bei, was insbesondere den Kindern zu mehr Chancengleichheit verhilft.

Folgenden Maßnahmen des Pakets stärken die Betreuung in der Kindertagespflege:

1. vier zusätzliche Kranktage, kalkulatorisch berücksichtigt (s. §46 und §47)
2. Stärkung der Kompetenzteams durch zusätzliches Personal
3. Implementierung der neuen Bildungsleitlinien
4. KiTa-Datenbank mit KTP-Modul zur Vereinfachung der Abrechnung

Zu 1. Die geplanten gesetzlichen Änderungen in den Paragraphen 46 und 47 beziehen sich auf die Anhebung der Stundensätze (Anerkennungsbetrag und Sachaufwandpauschale), welche wir ausdrücklich begrüßen.

Für die Kindertagespflege bedeutet die Berücksichtigung zusätzlicher vier Kranktage, sowie die Angleichung an die Erhöhung des TVöD Sue eine Gleichstellung mit den pädagogischen Fachkräften in den Kitas, die zum richtigen Zeitpunkt kommt. Ist die Belastung doch gerade jetzt am höchsten, durch Eingewöhnungen, Krankheitswellen und der Sorge um die Zukunft.

Problem:

Laut Gesetzentwurf sollen die vier zusätzlichen Tage erst ab August durch Aufschlag des Stundensatzes vergütet werden und beinhalten Ausgleichsbeträge, die den Vergütungsausfall durch zusätzliche Krankheitstage im Zeitraum Januar bis Juli 2026 ausgleichen sollen.

Das stellt aus unserer Sicht keine korrekte Abwicklung dar.

Was ist mit den Kindertagespflegepersonen, die z.B. im Juli ihre Tätigkeit aufgeben müssen oder aufgrund der Übergänge im Sommer nur wenige Kinder betreuen? Die Kolleg*innen werden benachteiligt und müssen möglicherweise Rückzahlungen leisten, weil die vier zusätzlichen Tage als Kompensation erst ab August zur Verfügung stehen sollen. Das ist eine Ungleichbehandlung und sollte geändert werden.



Wir machen in diesem Zusammenhang wiederholt darauf aufmerksam und appellieren, dass der **Auslastungsgrad dringend angepasst und korrigiert** werden muss. Dieser stellt einen wesentlichen Parameter der Grundkalkulation dar.

Im aktuellen Bericht der Landesregierung (Drucksache 20/4138) ist zu lesen, dass die Auslastung mit 85% deutlich niedriger ist als angenommen. Der Auslastungsgrad ist daher in der aktuellen Berechnung mit 4,57 Kindern zu hoch angesetzt.

Die **Hauptursache liegt an der falschen Ermittlung**, da für die Berechnung der Stundensätze lediglich ein einzelner Stichtag (01.03.) herangezogen wurde. Korrekt ist es, wenn ein Jahresdurchschnitt inklusive der Übergänge im Sommer berücksichtigt wird. Der korrekt ermittelte Wert (3,78 Kinder) liegt jetzt mithilfe der KiTa-Datenbank vor und muss schnellstmöglich zur Anwendung kommen, um keine weiteren Betreuungsplätze zu verlieren.

Verschärft wird die Situation in Schleswig-Holstein durch den spürbaren Geburtenrückgang, welcher jedoch nicht ausschlaggebend für unsere Forderung ist. Da die Kindertagespflegepersonen aufgrund der Deckelung des Elternbeitrags keinen finanziellen Handlungsspielraum haben, muss schnellstmöglich nachgesteuert werden. Der Bundesverband Kindertagespflege empfiehlt, schon seit Jahren einen Auslastungsgrad von 4,0 Kindern zu verwenden.

Ein weiterer Punkt sind die aktuellen Herausforderungen und Probleme in der Abrechnung der Ausfalltage:

§44 (5)

*“... Stundenweise Ausfälle werden anteilig angerechnet. Nimmt das Kind eine Betreuungsmöglichkeit nach [§ 48](#) in Anspruch, deren Angebot den vollen Förderungsumfang des Kindes abdeckt, gilt der gesamte Tag als Ausfalltag. **Wenn ein Kind unterjährig die Kindertagespflegestelle verlässt und die anteiligen Fortzahlungstage noch nicht in Anspruch genommen worden sind, wird ein finanzieller Ausgleich in Höhe der für dieses Kind für die noch nicht in Anspruch genommenen anteiligen Fortzahlungstage laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson geleistet. ...**”*

Im vergangenen Jahr wurde bei den Gesetzesänderungen übersehen und daher nicht verankert, dass auch für Kinder, die unterjährig mit der Betreuung **beginnen**, eine Erstattung für nicht genutzte Ausfalltage an die KTRP geleistet werden muss. In vielen Kreisen wird derzeit keine Erstattung geleistet oder mit Rückforderungen verrechnet. Aufgrund dessen zahlen die Kindertagespflegepersonen ihren Ausfall doppelt, da 30 Tage bereits vom Anerkennungsbeitrag (§46) und der Sachaufwandpauschale (§47) abgezogen wurden. Das ist nicht hinnehmbar.

Das Sozialministerium sieht darin kein Problem, da die Kindertagespflegepersonen die entsprechenden Kinder einzeln beurlauben können. Rechnerisch mag das stimmen, allerdings sollten die 30 exkludierten Ausfalltage den Kindertagespflegepersonen zur Erholung dienen. Das funktioniert nicht, wenn einzelne Kinder zwanghaft in den Urlaub geschickt werden, aber andere Kinder weiterhin betreut werden müssen.

Außerdem hat das Verwaltungsgericht Schleswig mit Urteil vom 17.03.2016 Az: 15 A 14/16 festgestellt, das **ein Betreuungsausschluss einzelner Kinder nicht möglich** ist, da ein Ausfalltag eine komplette Schließung voraussetzt.

Zu 2. Zusätzlich wäre es wünschenswert, dass die Kindertagespflege genauso wie Kitas eine Assistenz für bereitgestellte Inklusion nach § 35a SGB VIII oder SGB IX beantragen kann. Ein Rechtsanspruch besteht nach dem Bundesteilhabegesetz, wobei die Kosten meistens vom Sozialamt oder der Eingliederungshilfe übernommen werden. Hier muss die Kindertagespflege in den Landesrahmenvertrag aufgenommen werden. Das wäre Gleichstellung und gleichzeitig Anerkennung der besonders wertvollen Arbeit für besondere Kinder.

Zu 3. Implementierung der Bildungsleitlinien: Sehr gerne haben wir bei der Erarbeitung mitgewirkt und sind begeistert von der Umsetzung unserer Vorschläge für die Kindertagespflege. Wir freuen uns auf unseren 2. landesweiten Fachtag am 07.11.2026 in Kiel zu den Bildungsleitlinien, die im Workshop-Format vermittelt werden.

Zu 4. Zusätzlich möchten wir auf die Probleme der öffentlichen Träger mit der Abrechnung der Ausfalltage noch einmal zurückkommen. Die aktuelle Abrechnung ist sehr aufwändig und dadurch auch sehr fehleranfällig. Möglicherweise könnte man auf ein teures **KiTa-Datenbank-Modul**, auf welches zur Anwendung auch noch 1-2 Jahre gewartet werden muss, verzichten. Die Kindertagespflegepersonen sind bereit, Möglichkeiten zu erörtern und gemeinsam an Lösungen zu arbeiten.

Thema Vertretung: Leider gibt es immer noch nicht in jedem Kreis Vertretungsregelungen. Wo sind die Kontrollmechanismen? Wie kann die Installation sichergestellt werden? Nach unseren Informationen werden in einzelnen Kreisen die Vertretungsmodelle aus angeblichen Kostengründen massiv zurückgeschraubt. Wie kann das sein? Zur Erinnerung, seit 2010 im § 23 Abs. 4 SGB VIII ist das Jugendamt gesetzlich verpflichtet, bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson (KTPP) rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Diese Vertretung muss geeignet sein, den Kindern vertraut sein und die Betreuungskontinuität gewährleisten.

Wir schlagen den Trägern vor, das Bereithalten nach dem 4:1-Prinzip, den 5 Platz der Kindertagespflege als Freihalteplatz zu fördern und so bei geringer Auslastung die Möglichkeit der Plätze zu sichern und Vertretung wohnortnah anzubieten.

Unser gemeinsames Ziel ist es, die Qualität und die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege in Schleswig-Holstein weiter zu verbessern und somit einen wichtigen Beitrag zur frühkindlichen Entwicklung und zur Unterstützung der Familien zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorstände der Landesverbände

Brigitte Oberschelp,
Naima Wright
Landesverband Kindertagespflege
Schleswig-Holstein e.V.

Dirk Drewinat-Kuntzmann, Kerstin Drewinat,
Katja Möller-Thumann
Landesverband moderne Kindertagespflege
Schleswig-Holstein e.V.